Städte- und Gemeindebund
Nordrhein-Westfalen

Städte- und Gemeindebund NRW • Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf

Postfach 10 39 52 • 40030 Düsseldorf
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 • 4587-1
Telefax 0211 • 4587-211
E-Mail: info@kommunen-in-nrw.de
pers. E-Mail:
johannes.osing@kommunen-in-nrw.de
Internet: www.kommunen-in-nrw.de

Schnellbrief 105/2018

An die
Mitgliedsstädte und -gemeinden

Aktenzeichen: 20.0.4-004/006 os/ko
Ansprechpartner:
Referent Dr. Johannes Osing
Durchwahl 0211 • 4587-244

20. April 2018

Erlass zur Konkretisierung des geltenden LEP NRW

Sehr geehrte Damen und Herren Bürgermeisterinnen und Bürgermeister,

die Landesregierung hat Änderungen des Landesentwicklungsplans (LEP) beschlossen, die voraussichtlich im ersten Halbjahr 2019 in Kraft treten.

Um den Kommunen schon vor diesem Zeitpunkt weitergehende Handlungsmöglichkeiten zu eröffnen, hat das Wirtschaftsministerium einen Erlass (**Anlage**) veröffentlicht, der die Spielräume des derzeit geltenden Rechts mit Blick auf die Neufassung des LEP erläutert und konkretisiert.

Der insbesondere in den Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 verwendete Begriff des „Planungszeitraumes“ ist einer der wesentlichen Faktoren, die den Umfang der mit dem Regionalplan ermöglichten Siedlungsentwicklung bestimmen. Die mit dem Regionalplan ermöglichte Siedlungsentwicklung wiederum stellt den Rahmen für die kommunale Ausweisung von Wohnbau- und Wirtschaftsflächen dar.

Der Erlass (Ziffer 2.2) empfiehlt im Rahmen von anstehenden Fortschreibungen der Regionalpläne nunmehr einen Planungszeitraum von 20 bis max. 25 Jahren anzusetzen. Bisher differieren die Planungszeiträume meist zwischen 10 und 20 Jahren.

Ferner wird erläutert, dass bereits jetzt in Ortsteilen unter 2000 Einwohnern neue Wohngebiete zumindest für die ansässige Bevölkerung und Gewerbegebiete für die Erweiterung ansässiger Betriebe (Ziffer 3) und unter bestimmten Voraussetzungen auch isoliert im Freiraum liegende Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (Ziffer 4) ausgewiesen werden können.

Bewertung

Anlässlich einer Anhörung im Landtags-Ausschuss für Wirtschaft, Energie und Landesplanung am 24.01.2018 hatten die kommunalen Spitzenverbände bereits mehrere Hinweise an die Landesregierung gegeben, mit denen die Handhabung des LEP im Rahmen der Regionalplanung kommunalfreundlicher gestaltet werden könnte (siehe bereits Schnellbrief Nr. 20 v.

22.01.2018). Wenngleich einige der von uns unterbreiteten Regelungen fehlen, ist der Erlass insgesamt zu begrüßen.

Er trifft hilfreiche inhaltliche Aussagen über die Ausweisung von Wohn- und Gewerbegebieten in Ortsteilen unter 2.000 Einwohnern. So ist zu begrüßen, dass im „Kapitel 3.3 Eigenentwicklung in kleineren Ortsteilen“ klargestellt wird, dass bei diesen Ortsteilen eine flächenmäßige Erweiterung des Ortsteils in den umgebenden Freiraum erfolgen kann. Positiv ist auch, dass im Kapitel „3.4 Entwicklung eines kleineren Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB)“ bei der Neufestlegung als ASB neben dem Kriterium des SPNV auch eine leistungsfähige ÖPNV-Anbindung als ausreichendes Merkmal festgelegt wird.

Die kommunalen Spitzenverbände hatten darüber hinaus um klarere Hinweise zur Anwendung des Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlags von 20 % (Erläuterungen zu Ziel 6.1-1 des geltenden LEP) gebeten, der speziell für gewerbliche und industrielle Flächen von entscheidender Bedeutung ist. Diese Anregung wurde leider nicht aufgegriffen. Entschärft werden einige Hemmnisse für die kommunale Flächenbevorratung allerdings durch die Verlängerung des Planungszeitraums auf bis zu 25 Jahre. Der Erlass stellt deshalb klar (S. 4): „Gerade bei Regionalplanfortschreibungen wird es in der Regel sinnvoll sein, einen Planungs- bzw. Flexibilitätszuschlag von 20 % anzusetzen. Dies gilt in besonderem Maße für die Festlegung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB)“.

Über die weitere Entwicklung zur Änderung des LEP werden wir Sie zu gegebener Zeit informieren.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Rudolf Graaff

Anlage